



Pflegepersonal-Stärkungsgesetz PpSG

DAK
Gesundheit
Ein Leben Lang.

Der Wunsch des Gesetzgebers

- ✓ Mit dem PpSG sollen mehr Pflegestellen geschaffen und bessere Arbeitsbedingungen für die Altenpflege erreicht werden
- ✓ Das neue PpSG soll für eine Verbesserung im Alltag von Pflegekräften sorgen und dem Pflegenotstand entgegenwirken
- ✓ Im Mittelpunkt stehen dabei besonders die Personalausstattung und die Arbeitsbedingungen
- ✓ Alle Altenpflegeeinrichtungen sollen profitieren
- ✓ Es sollen in der Altenpflege insgesamt 13.000 Pflegestellen geschaffen werden

Der Wunsch des Gesetzgebers

- ✓ Die Förderung der Digitalisierung soll zu einer weiteren Entlastung der Pflegekräfte beitragen
- ✓ Zusätzlich ist es der Wunsch, die Attraktivität des Berufs zu steigern, indem beispielsweise die betriebliche Gesundheitsförderung gestärkt wird
- ✓ Zudem sollen Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf unterstützt werden

**Hierbei wünscht sich der Gesetzgeber ein pragmatisches
Verfahren in der Antragsstellung und -bearbeitung**

Ein starker Partner an Ihrer Seite

DAK-Gesundheit

- Die DAK-Gesundheit übernimmt das Antrags- und Auszahlungsverfahren für alle Ersatzkassen (Ausnahme in Berlin und Brandenburg)
- Bundesweite Zuständigkeit für 48% der Einrichtungen
- Die DAK-Gesundheit hat fristgerecht zentrale Strukturen und Prozesse etabliert
- Im April 2019 wurden an alle Leistungserbringer (Zuständigkeit DAK-G) Informationsschreiben versandt
- Die Zahlung des sog. Indikatoren-Begrüßungsgeldes i.H.v. 1.000 Euro ist **antragsfrei** im Zeitraum von Ende Mai bis Anfang Juli 2019 bundesweit erfolgt

*Umsetzung der politischen Erwartungen:
Unbürokratische und schnelle Vergabe der
Fördermittel*

*Zuständigkeit für bundesweit 11.218
ambulante und vollstationäre
Pflegeeinrichtungen*



Die PpSG-Förderprogramme



§8 Abs. 6 SGB XI
13.000 Stellen-Programm



§8 Abs. 7 SGB XI
Bessere Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf



§8 Abs. 8 SGB XI
Digitalisierung

+ Förderung nach §114b Abs. 3 SGB XI: Indikatoren-Begrüßung



13.000 Stellen-Programm

Förderprogramme

**§8 Abs. 6 SGB XI:
Finanzierung von
Vergütungszuschlägen
für 13.000 zusätzliche
Pflegestellen**

Beschreibung

- Finanzierung zusätzlicher Stellen oder Stellenaufstockung für die medizinische Behandlungspflege → nur Pflegefachkräfte
- Anspruch der Einrichtung ist gestaffelt nach der Bettenzahl
- Anspruchsberechtigte Einrichtungen: vollstationäre Pflegeeinrichtungen und solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- Finanzierung von 0,5 bis 2 zusätzlichen Stellen insbesondere für die Behandlungspflege
- offene Laufzeit und unbefristet
- **Gesamtförderung: 640 Mio. EURO / Jahr**

13.000 Pflegestellen-Programm

Anspruch der Einrichtung ist gestaffelt nach Bettenzahl:

1. eine halbe Stelle bei Pflegeeinrichtungen mit bis zu 40 Plätzen
2. eine Stelle bei Pflegeeinrichtungen mit 41 bis zu 80 Plätzen
3. anderthalb Stellen bei Pflegeeinrichtungen mit 81 bis zu 120 Plätzen
4. zwei Stellen bei Pflegeeinrichtungen mit mehr als 120 Plätzen

13.000 Pflegestellen-Programm

Voraussetzungen:

- Grundsätzlich darf eine Einstellung erst ab 01.01.2019 erfolgt sein
 - Der Zeitpunkt des vereinbarten Arbeitsbeginns kann in der Zukunft liegen
 - Die Einstellung darf frühestens 6 Monate vor Antragstellung erfolgt sein
- Die Pflegeeinrichtung muss über neu eingestelltes oder über eine Stellenaufstockung (von Teilzeitstellen) erweitertes Pflegepersonal verfügen, welches über das Personal hinausgeht, das die Pflegeeinrichtung nach der Pflegesatzvereinbarung vorzuhalten hat
- Das zusätzliche Personal muss zur Erbringung aller vollstationären Pflegeleistungen vorgesehen sein
- Bei dem Personal muss es sich um Pflegefachkräfte handeln

Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf



Förderprogramme

Beschreibung

§8 Abs. 7 SGB XI:

Förderung von Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf

- Anspruch auf Förderung von Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf
- Anspruchsberechtigte Einrichtungen: ambulante und vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Tagespflege
- Laufzeit: 2019 – 2024
- **Max. 7.500 EURO pro Jahr, max. 50 Prozent der verausgabten Mittel**
- **Gesamtförderung: 100 Mio. EURO pro Kalenderjahr**

Vereinbarkeit Pflege, Familie und Beruf

Förderfähig sind individuelle und gemeinschaftliche Betreuungsangebote, die auf die besonderen Arbeitszeiten von in der Pflege tätigen Mitarbeitenden ausgerichtet sind sowie Schulungen und Weiterbildungen → dies können beispielsweise sein:

- Niedrigschwellige Angebote, trägereigene Kindertagesstätten, die Unterstützung und Anpassung / Erweiterung von Betreuungsangeboten auf die Ferienzeiten, an den Wochenenden und Feiertagen oder auf Zeiten des Nachtdienstes oder die Randzeiten
- Beratung / Coaching, Schulungen und Weiterbildungen der Führungskräfte und der in der Pflege tätigen Mitarbeiter*innen zur Stärkung der Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Anforderungen mit dem Ziel, flexible Arbeitszeiten für Pflegekräfte zur besseren Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf sicherzustellen
- Projekte zur Einführung neuer familienorientierter Personalmanagementmodelle
- Beratungsleistungen zur Optimierung der Dienstplangestaltung

Vereinbarkeit Pflege, Familie und Beruf

Praxisbeispiele:

- ✓ Zuschüsse zu / Kostenübernahme von Ferienfreizeiten externer Anbieter
- ✓ Selbstorganisierte Ferienfreizeiten
- ✓ Personalaudits
- ✓ Beratungsleistungen zur Dienstplangestaltung
- ✓ E-Learning: Stress- und Krisenmanagement, Teamentwicklung u.s.w.

Alle Maßnahmen haben das primäre Ziel, zur Entlastung des Pflegepersonals beizutragen

Digitalisierung

Förderprogramme

§8 Abs. 8 SGB XI: Förderung der Digitalisierung

Beschreibung

- Einmaliger Zuschuss zu digitalen Anwendungen, die das interne QM, die Erhebung von Qualitätsindikatoren, die Zusammenarbeit von Ärzten und Pflegeeinrichtungen fördern (Förderung von digitalen oder technischen Ausstattungen)
- Anspruchsberechtigte Einrichtungen: ambulante und vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Tagespflege
- Laufzeit: 2019 – 2021
- **Einmalig max. 12.000 EURO, max. 40 Prozent der verausgabten Mittel**

Digitalisierung

Förderfähig sind einmalige Anschaffungen von digitaler oder technischer Ausrüstung sowie damit einhergehende Kosten der Inbetriebnahme (z. B. der Erwerb von Lizenzen oder die Einrichtung von WLAN) → hier insbesondere:

- die Entbürokratisierung der Pflegedokumentation
- die Dienst- und Tourenplanung
- das Interne Qualitätsmanagement
- die Erhebung von Qualitätsindikatoren
- die Zusammenarbeit zwischen Ärzten und stationären Pflegeeinrichtungen (inkl. Videosprechstunden)
- die elektronische Abrechnung pflegerischer Leistungen
- die Aus-, Fort- und Weiterbildung oder Schulungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung digitaler oder technischer Ausrüstung stehen

Digitalisierung

Praxisbeispiele

- ✓ IT-Hardware-Ausstattung (z.B. Laptops, Bildschirme, Tastaturen, Beamer, Drucker, Headsets)
- ✓ Pflegedokumentationssoftware, Archivierungssoftware
- ✓ Serverumstellungen
- ✓ Zeiterfassungssysteme
- ✓ Mobile Datenerfassung durch Smartphones
- ✓ Einrichtung eines Mitarbeiterportals (Dienstpläne, Urlaubsanträge, persönliche Dokumente, Anträge)

Alle Maßnahmen haben das primäre Ziel, zur Entlastung des Pflegepersonals beizutragen

Indikatoren Begrüßungsgeld

Förderprogramme

§ 114b Abs. 3 SGB XI: Indikatoren Einführung

Beschreibung

- Der Gesetzgeber hat die Einführung und Umsetzung eines neuen Qualitätsprüfverfahrens in der stationären Pflege beschlossen
- Diese Ergebnis-/ Qualitätsindikatoren werden zum Nachweis von Qualität in der Pflege in die Qualitätsprüfungsrichtlinien aufgenommen
- Die Qualitätsdaten werden in der stationären Pflege zukünftig erhoben und elektronisch an die Datenauswertungsstelle (DAS) übermittelt
- Fördergelder stehen daher für die Erhebung der Daten und die notwendigen Schulungen in den Einrichtungen zur Verfügung
- Anspruchsberechtigte Einrichtungen: vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- Fördersumme i.H.v. 1.000 Euro pro Einrichtung einmalig in 2019 und **ohne Antragstellung**

Umsetzungsverfahren

- ✓ GKV-Spitzenverband: Regelt in Festlegungen / Richtlinien die Details zum (bundesweiten) Antragsverfahren
- ✓ Die Richtlinien §8 Abs. 6-8 SGB XI inkl. Antragsmuster sind vom BMG bewilligt und verabschiedet
- ✓ FAQs inkl. Anleitung zur Unterstützung bei der Antragsstellung für alle drei Förderbereiche erstellt
- ✓ Die Antragsbearbeitung erfolgt durch Fachteams getrennt nach Abs. 6 und Abs. 7/8

Alle Richtlinien, Anträge und Informationen stehen auf der DAK-Gesundheit-Internetseite zur Verfügung

Ihr Weg zur Förderung

www.dak.de/Pflegepersonalstaerkungsgesetz



- Für welche Förderverfahren ist die DAK-Gesundheit zuständig?
- Wie reiche ich Anträge auf Fördermittel ein?
- Fragen und Antworten → FAQ
- Richtlinien
- Online-Antrag
- Antragshilfe für Träger von Pflegeeinrichtungen

➔ Flyer am Stand erhältlich

§8 Abs. 7 und 8 SGB XI: Durchführung der Maßnahmen auf der Basis eines Kostenvoranschlags (prospektiv), als auch nach der Durchführung von Maßnahmen auf der Basis von Rechnungen (retrospektiv) sind im Antragsverfahren möglich.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



DAK
Gesundheit
Ein Leben Lang.